

Vorwort

Die Neuordnung des Wasserhaushaltsrechts hat zwar ein Jahrhundert alte Gesetzesmaterie der Länder in eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes übergeführt, den Nachweis der Vereinfachung des anzuwendenden Rechts dabei jedoch nicht erbracht. Nach wie vor ist das Wasserrecht dadurch geprägt, dass neben den bundesrechtlichen Vorschriften ergänzend, ausfüllend, erläuternd oder originär Landesrecht zur Anwendung zu bringen ist. Durch die vom Grundgesetz neu eingeräumte Möglichkeit der Abweichungsgesetzgebung der Länder wird des Weiteren eine Komponente mit ins Spiel gebracht, die abweichend vom Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ einen Anwendungsvorrang des Landesrechts vor dem Bundesrecht festlegt. Demgegenüber bestehen wiederum abweichungsfeste Regelungsbereiche des Wasserhaushalts, in denen der Bundesgesetzgebung eine Verdrängungskompetenz gegenüber dem Landesrecht zukommt. Zudem sind auch die zwingenden europarechtlichen Vorgaben zu beachten.

Diese komplexe Rechtslage macht die sichere Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften nicht leicht. Dem Rechtsanwender wird in jedem Einzelfall die Prüfung des jeweils zur Anwendung kommenden Rechts abverlangt.

Mit der hier vorgelegten Textsynopse von Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerischem Wassergesetz (BayWG) soll deshalb dem Anwender der sofortige Überblick über das jeweils anzuwendende Bundes- und Landeswasserrecht gegeben werden. Vorschriften des WHG, die auf Grund der Abweichungsgesetzgebung wegen des Anwendungsvorrangs der Regelung des BayWG zurücktreten, werden dabei grau gedruckt. Über jeweils zugeordnete Zitate der ebenfalls abgedruckten Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) wird ein Gesamtüberblick über die anzuwendenden wasserrechtlichen Regelungen verschafft. Ferner werden über Anmerkungen in den Fußnoten das jeweilige Verhältnis der bundes- und landesgesetzlichen Regelungsnorm erläutert und weiterführende Hinweise gegeben. Die Textsammlung enthält auch das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, um für die Behördenpraxis, insbesondere im Hinblick auf eine Antragsberatung oder einen Ortstermin, die erforderlichen Gesetzestexte an der Hand zu haben. Die Gesetzestexte haben den Stand 1. September 2014.

Auch im Wasserrecht gilt der Grundsatz, dass ein Blick ins Gesetz letztlich alle Unklarheiten beseitigt. Zumindest die Vorfrage, welches Wassergesetz – ob Bundes- oder Landesrecht – denn Gegenstand der Nachforschung sein soll, wird dem Anwender damit bereits beantwortet. Für weitere Hinweise zur Fall- und Problemlösung darf dann auf das Lehrbuch „Das neue Wasserrecht für Ausbildung und Praxis“¹ verwiesen werden.

München, Weilheim im September 2014

Die Verfasser

¹ Vgl. *Drost/Ell*, Das neue Wasserrecht – Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis, Richard Boorberg Verlag 2013.

II. Wasserrecht

Synopse:

Wasserhaushaltsgesetz WHG – Bayerisches Wassergesetz BayWG

WHG	BayWG	VVWas	Fn.
Stand: Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).	Stand: Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286)		
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts^{1) 2)} (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)	Bayerisches Wassergesetz (BayWG)		1
¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. L 20 vom 26.1.1980, S. 43), die durch die Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) geändert worden ist, – Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die 		2	

1 Zur Regelungssystematik des Wasserrechts siehe *Drost/Ell*, Das neue Wasserrecht – Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis, München, 2013 (im Folgenden: Lehrbuch), Kapitel D., S. 37 ff.

2 Zu den Rechtsquellen siehe *Drost/Ell*, Lehrbuch, Kapitel C., S. 28 ff.

WHG	BayWG	VWWas	Fn.
<p>Richtlinie 2008/105/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84) geändert worden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist, - Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 52), - Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19, L 53 vom 22.2.2007, S. 30, L 139 vom 31.5.2007, S. 39), - Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27). 			
<p>²⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.</p>			
	<p>Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:</p>		

WHG	BayWG	VVWas	Fn.
<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zweck § 2 Anwendungsbereich § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Anwendungsbereich Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer Art. 3 Gewässerverzeichnisse Art. 4 Duldungspflicht Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster oder zweiter Ordnung Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden Art. 7 Überflutungen Art. 8 Natürliche Verlandungen Art. 9 Künstliche Verlandungen Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers Art. 11 Uferabriss Art. 12 Uferlinie Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln</p>		
<p style="text-align: center;">Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung § 7 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten § 8 Erlaubnis, Bewilligung § 9 Benutzungen § 10 Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung § 11 Erlaubnis-, Bewilligungsverfahren § 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen § 13 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung § 14 Besondere Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung § 15 Gehobene Erlaubnis § 16 Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche § 17 Zulassung vorzeitigen Beginns § 18 Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung § 19 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne</p>	<p style="text-align: center;">Teil 2 Bewirtschaftung von Gewässern Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Art. 14 Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten Art. 15 Beschränkte Erlaubnis Art. 16 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis Art. 17 Umsetzung durch Rechtsverordnung</p>		

WHG	BayWG	VVWas	Fn.
§ 20 Alte Rechte und alte Befugnisse § 21 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse § 22 Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen § 23 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung § 24 Erleichterungen für EMAS-Standorte			
Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer	Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer		
§ 25 Gemeingebrauch § 26 Eigentümer- und Anliegergebrauch § 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer § 28 Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer § 29 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele § 30 Abweichende Bewirtschaftungsziele § 31 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen § 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer § 33 Mindestwasserführung § 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer § 35 Wasserkraftnutzung § 36 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern § 37 Wasserabfluss § 38 Gewässerrandstreifen § 39 Gewässerunterhaltung § 40 Träger der Unterhaltungslast § 41 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung § 42 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung	Art. 18 Gemeingebrauch Art. 19 Benutzung zu Zwecken der Fischerei Art. 20 Genehmigung von Anlagen Art. 21 Gewässerrandstreifen Art. 22 Unterhaltungslast Art. 23 Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast Art. 24 Ausführung, Ersatzvornahme und Sicherung der Unterhaltung Art. 25 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung Art. 26 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge Art. 27 Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse		
Abschnitt 3 Bewirtschaftung von Küstengewässern	Abschnitt 3 Schiff- und Floßfahrt		
§ 43 Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern § 44 Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer § 45 Reinhaltung von Küstengewässern	Art. 28 Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung		

WHG	BayWG	VVWas	Fn.
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3a Bewirtschaftung von Meeresgewässern</p> <p>§ 45a Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer § 45b Zustand der Meeresgewässer § 45c Anfangsbewertung § 45d Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer § 45e Festlegung von Zielen § 45f Überwachungsprogramme § 45g Fristverlängerungen; Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen § 45h Maßnahmenprogramme § 45i Beteiligung der Öffentlichkeit § 45j Überprüfung und Aktualisierung § 45k Koordinierung § 45l Zuständigkeit im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels</p>			
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Bewirtschaftung des Grundwassers</p> <p>§ 46 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers § 47 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser § 48 Reinhaltung des Grundwassers § 49 Erdaufschlüsse</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Bewirtschaftung des Grundwassers</p> <p>Art. 29 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen Art. 30 Erdaufschlüsse</p>		
<p style="text-align: center;">Kapitel 3 Besondere wirtschaftliche Bestimmungen Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz</p> <p>§ 50 Öffentliche Wasserversorgung § 51 Festsetzung von Wasserschutzgebieten § 52 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten § 53 Heilquellenschutz</p>	<p style="text-align: center;">Teil 3 Besondere wirtschaftliche Bestimmungen Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz</p> <p>Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Art. 32 Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen Art. 33 Staatliche Anerkennung von Heilquellen</p>		

WHG	BayWG	VVWas	Fn.
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung</p> <p>§ 54 Begriffsbestimmungen für die Abwasserbeseitigung</p> <p>§ 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung</p> <p>§ 56 Pflicht zur Abwasserbeseitigung</p> <p>§ 57 Einleiten von Abwasser in Gewässer</p> <p>§ 58 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen</p> <p>§ 59 Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen</p> <p>§ 60 Abwasseranlagen</p> <p>§ 61 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung</p> <p>Art. 34 Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen</p>		
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>§ 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>§ 62a Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitratreinträgen aus Anlagen</p> <p>§ 63 Eignungsfeststellung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Wasserwirtschaftliche Anlagen</p> <p>Art. 35 Beschneidungsanlagen</p> <p>Art. 36 Hafen- und Ländeordnungen</p> <p>Art. 37 Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen</p>		
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Gewässerschutzbeauftragte</p> <p>§ 64 Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten</p> <p>§ 65 Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten</p> <p>§ 66 Weitere anwendbare Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Gewässerschutzbeauftragte</p> <p>Art. 38 Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften</p>		
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten</p> <p>§ 67 Grundsatz, Begriffsbestimmung</p> <p>§ 68 Planfeststellung, Plangenehmigung</p> <p>§ 69 Abschnittsweise Zulassung, vorzeitiger Beginn</p> <p>§ 70 Anwendbare Vorschriften, Verfahren</p> <p>§ 71 Enteignungsrechtliche Vorwirkung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Gewässerausbau</p> <p>Art. 39 Ausbaupflicht</p> <p>Art. 40 Ausführung des Ausbaus</p> <p>Art. 41 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften</p> <p>Art. 42 Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften</p>		

WHG	BayWG	VVWas	Fn.
<p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Hochwasserschutz</p> <p>§ 72 Hochwasser § 73 Bewertung von Hochwasser- risiken, Risikogebiete § 74 Gefahrenkarten und Risiko- karten § 75 Risikomanagementpläne § 76 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern § 77 Rückhalteflächen § 78 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwem- mungsgebiete § 79 Information und aktive Betei- ligung § 80 Koordinierung § 81 Vermittlung durch die Bun- desregierung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Schutz vor Hochwasser und Dürre, Wasser- und Eisgefahr</p> <p>Art. 43 Besondere Regelungen für bauliche Hochwasser- schutzmaßnahmen Art. 44 Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre Art. 45 Risikobewertung, Gefah- renkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne Art. 46 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewäs- sern Art. 47 Vorläufige Sicherung Art. 48 Hochwassernachrichten- dienst Art. 49 Verpflichtungen der An- lieger und der Unterneh- mer von Wasserbenut- zungsanlagen Art. 50 Verpflichtungen der Ge- meinden</p>		
<p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation</p> <p>§ 82 Maßnahmenprogramm § 83 Bewirtschaftungsplan § 84 Fristen für Maßnahmenpro- gramme und Bewirtschaf- tungspläne § 85 Aktive Beteiligung interes- sierter Stellen § 86 Veränderungssperre zur Si- cherung von Planungen § 87 Wasserbuch § 88 Informationsbeschaffung und -übermittlung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation</p> <p>Art. 51 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungs- pläne Art. 52 Sicherung von Planungen Art. 53 Wasserbuch Art. 54 Abwasserkataster</p>		
<p style="text-align: center;">Abschnitt 8 Haftung für Gewässerveränderungen</p> <p>§ 89 Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit § 90 Sanierung von Gewässerschä- den</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 8 Haftung für Gewässerveränderungen</p> <p>Art. 55 Sanierung von Gewässer- veränderungen</p>		
<p style="text-align: center;">Abschnitt 9 Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen</p> <p>§ 91 Gewässerkundliche Maßnah- men § 92 Veränderung oberirdischer Gewässer</p>			

WHG	BayWG	VVWas	Fn.
§ 93 Durchleitung von Wasser und Abwasser § 94 Mitbenutzung von Anlagen § 95 Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen			
Kapitel 4 Entschädigung, Ausgleich	Teil 4 Enteignung, Entschädigung, Ausgleich		
§ 96 Art und Umfang von Entschädigungspflichten § 97 Entschädigungspflichtige Person § 98 Entschädigungsverfahren § 99 Ausgleich	Art. 56 Enteignung Art. 57 Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung		
Kapitel 5 Gewässeraufsicht	Teil 5 Gewässeraufsicht		
§ 100 Aufgaben der Gewässeraufsicht § 101 Befugnisse der Gewässeraufsicht § 102 Gewässeraufsicht bei Anlagen und Einrichtungen der Verteidigung	Art. 58 Zuständigkeit und Befugnisse Art. 59 Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen Art. 60 Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen Art. 61 Bauabnahme Art. 62 Besondere Pflichten im Interesse der technischen Gewässeraufsicht		
	Teil 6 Zuständigkeit, Verfahren		
	Art. 63 Sachliche und örtliche Zuständigkeit Art. 64 Besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren Art. 65 Private Sachverständige Art. 66 Prüflaboratorien Art. 67 Antragstellung, Pläne Art. 68 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge Art. 69 Verfahrensbestimmungen Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion Art. 71 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung Art. 72 Sicherheitsleistung Art. 73 Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen		

WHG	BayWG	VVWas	Fn.
<p style="text-align: center;">Kapitel 6 Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen</p> <p>§ 103 Bußgeldvorschriften § 104 Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen § 105 Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen § 106 Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen § 107 Übergangsbestimmungen für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasser-einleitungen aus Industrieanlagen</p>	<p style="text-align: center;">Teil 7 Bußgeldbestimmung</p> <p>Art. 74 Ordnungswidrigkeiten</p>		
	<p style="text-align: center;">Teil 8 Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 75 Alte Rechte und alte Befugnisse Art. 76 Einschränkung von Grundrechten Art. 77 Verweisungen Art. 78 <i>(weggefallen)</i> Art. 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Art. 80 <i>(weggefallen)</i> Art. 81 Übergangsbestimmungen</p>		
<p>Anlage 1 (zu § 3 Nummer 11) Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1 Satz 3)</p>	<p>Anlage 1 Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung Anlage 2 Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen</p>		

WHG	BayWG	VVWas	Fn.
<p style="text-align: center;">§ 38 Gewässerrandstreifen</p> <p>(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.</p> <p>(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.</p> <p>(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben, 2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen, 3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen. <p>Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.</p> <p>(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland, 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neu- 	<p style="text-align: center;">Art. 21 Gewässerrandstreifen (Abweichend von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG)</p> <p>(1) ¹Gewässerrandstreifen können an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, soweit dies im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich ist. ²Diese Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme einbezogen ist, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient. ³Bestehen zum Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans gemäß § 83 WHG weder Verträge nach Satz 1 noch förderrechtliche Verpflichtungen nach Satz 2 oder sind zu diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG nicht erreicht, können die Kreisverwaltungsbehörden Gewässerrandstreifen und deren Bewirtschaftung durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung festsetzen. ⁴Privatrechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zum Gewässerschutz bleiben unberührt.</p> <p>(2) An Gewässern dritter Ordnung können nach Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans Gewässerrandstreifen durch Anordnung für den Einzelfall oder durch Rechtsverordnung von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den Trägern der Gewässerunterhaltung festgesetzt werden, wenn ohne eine Festsetzung von Gewässerrandstreifen und unter Berücksichtigung privatrechtlicher oder förderrechtlicher Verpflichtungen der Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG gefährdet ist.</p>	<p>2.2.17 bis 2.2.17.4</p>	<p>91 92</p>

91 Art. 21 BayWG weicht von den in § 38 Abs. 2 bis 5 WHG enthaltenen Bestimmungen für die räumliche Ausdehnung und die in Gewässerrandstreifen geltenden Verbote ab. In Bayern kommt lediglich § 38 Abs. 1 WHG zur Anwendung.

92 § 38 WHG ist eine Regelung des Wasserhaushalts und somit nicht gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG abweichungsfest (vgl. *Drost/Ell*, Das neue Wasserrecht in Bayern, BayWG, Art. 21, Rdnr. 5 ff.). § 38 WHG ist abschließend und einer Ergänzung gem. Art. 72 Abs. 1 GG nicht zugänglich (vgl. *Drost/Ell*, Das neue Wasserrecht in Bayern, WHG, § 38, Rdnr. 14 f.).

WHG	BayWG	VWWas	Fn.
<p>anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,</p> <p>3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,</p> <p>4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.</p> <p>Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer und Deichunterhaltung.</p> <p>(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 39 Gewässerunterhaltung</p> <p>(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlichrechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortge- 		<p>2.2.18 bis 2.2.18.5</p>	<p>93 94</p>

93 § 39 WHG ist sowohl der Ergänzung gem. Art. 72 Abs. 1 GG als auch der Abweichung gem. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG fähig.

94 Allgemein zur Gewässerunterhaltung siehe *Drost/Ell*, Lehrbuch, Kapitel H.; S. 122 ff.

WHG	BayWG	VVWas	Fn.
<p>rechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,</p> <p>3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,</p> <p>4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,</p> <p>5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.</p> <p>(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 40 Träger der Unterhaltungslast</p> <p>(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften,</p>	<p style="text-align: center;">Art. 22 Unterhaltungslast (Zu § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG)</p> <p>(1) Es obliegt die Unterhaltung</p> <p>1. der Gewässer erster Ordnung dem Freistaat Bayern unbeschadet der Aufgaben des Bundes als</p>	<p>2.2.20 bis 2.2.20.4.2</p>	<p>95 96 97 98</p>

95 Art. 22 BayWG bestimmt die gesetzlichen Träger der öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer und macht von der in § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG enthaltenen Öffnungsklausel Gebrauch.

96 § 40 ist eine der Ergänzung nach Art. 72 Abs. 1 GG und der Abweichung nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG zugängliche Regelung.

97 Von der Länderoptionsklausel des § 40 Abs. 1 Satz 3 WHG wurde in Art. 26 BayWG ebenfalls Gebrauch gemacht.

98 Zur Unterhaltungspflicht und den Trägern der Unterhaltungslast siehe *Drost/Ell*, Lehrbuch, Kapitel H.II und H.III, S. 122 ff.

WHG	BayWG	VWWas	Fn.
<p>Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Ist der Gewässereigentümer Träger der Unterhaltungslast, sind die Anhänger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die Gewässereigentümer, die in Satz 2 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.</p>	<p>Eigentümer von Bundeswasserstraßen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der Gewässer zweiter Ordnung dem Freistaat Bayern, 3. der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Eigentümern. <p>(2) Anstelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Abs. 1 Nr. 3 obliegen dem Freistaat Bayern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, 2. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern mit überwiegend übergebietlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung, die der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung dienen, 3. die Unterhaltung der ausgebauten und als solche im Wildbachverzeichnis eingetragenen Wildbachstrecken. <p>(3) Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist.</p> <p>(4) Den Baulasträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist.</p> <p>(5) Die Unterhaltung von Hafengewässern obliegt dem Träger des Hafens.</p>		

WHG	BayWG	VWWas	Fn.
<p>(2) Die Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden.</p> <p>(3) Ist ein Hindernis für den Wasserabfluss oder für die Schifffahrt oder eine andere Beeinträchtigung, die Unterhaltungsmaßnahmen nach § 39 erforderlich macht, von einer anderen als der unterhaltungspflichtigen Person verursacht worden, so soll die zuständige Behörde die andere Person zur Beseitigung verpflichten. Hat die unterhaltungspflichtige Person das Hindernis oder die andere Beeinträchtigung beseitigt, so hat ihr die andere Person die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten angemessen sind.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 23 Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast (Abweichend von § 40 Abs. 2 WHG)</p> <p>(1) ¹Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der für Gewässer dritter Ordnung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde bedarf, können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen. ²Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.</p> <p>(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung von Gewässern lassen die Unterhaltungslast als solche unberührt.</p> <p>(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung allein deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch sie verursacht wird.</p> <p>(4) Haben mehrere Unterhaltungspflichtige dieselbe Gewässerstrecke teilweise zu unterhalten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde entweder den Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Strecke des Gewässers zur vollständigen Unterhaltung zuweisen oder die Unterhaltungsarbeiten zwischen den Unterhaltungspflichtigen angemessen aufteilen oder bestimmen, dass einzelne unterhaltungspflichtige Personen anstelle der Unterhaltung einen Kostenbeitrag an den oder die verbleibenden Unterhaltungspflichtigen leisten.</p>		99

99 Art. 23 BayWG weicht von § 40 Abs. 2 WHG ab. Die Unterhaltungslast kann nicht nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden, sondern für Gewässer erster und zweiter Ordnung nach Art. 23 Abs. 1 BayWG auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne behördliche Zustimmung. Nach Art. 23 Abs. 3 BayWG ist eine Übertragung durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde möglich. Nach Art. 23 Abs. 4 BayWG kann die Unterhaltungslast auf mehrere Verpflichtete aufgeteilt werden.

WHG	BayWG	VWWas	Fn.
<p>(4) Erfüllt der Träger der Unterhaltungslast seine Verpflichtungen nicht, so sind die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf seine Kosten durch das Land oder, sofern das Landesrecht dies bestimmt, durch eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchzuführen. Satz 1 gilt nicht, soweit eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Unterhaltungslast ist.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 24 Ausführung, Ersatzvornahme und Sicherung der Unterhaltung (Zu § 40 Abs. 4 WHG)</p> <p>(1) Obliegt die Unterhaltung der Gewässer dem Freistaat Bayern, so wird sie von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.</p> <p>(2) ¹Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 22 und 23) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind für Gewässer erster und zweiter Ordnung, für Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, sowie für Wildbäche der Staat, für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen. ²Die pflichtigen Personen haben die Kosten zu ersetzen; von ihnen können angemessene Vorschüsse verlangt werden.</p> <p>(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung Rechtsverordnungen erlassen. ²In der Rechtsverordnung kann den Trägern der Unterhaltungslast insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltung durchzuführen ist.</p>	<p>2.2.21</p>	<p>100</p>

100 Art. 24 Abs. 1 BayWG enthält eine besondere Regelung zur Ausführung der Gewässerunterhaltung. Art. 24 Abs. 2 BayWG füllt § 40 Abs. 4 WHG aus und bestimmt die andere öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Durchführung der Ersatzvornahme. Art. 24 Abs. 3 BayWG ermächtigt die Kreisverwaltungsbehörde, Verordnungen zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung zu erlassen. Es handelt sich insgesamt um ergänzende Regelungen nach Art. 72 Abs. 1 GG.

WHG	BayWG	VVWas	Fn.
<p style="text-align: center;">§ 41 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung</p> <p>(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden; 2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten; 3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt; 4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. <p>Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich</p>	<p style="text-align: center;">Art. 25 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung (zu § 41 Abs. 1 Satz 3 und abweichend von § 41 Abs. 4 WHG)</p> <p>(1) ¹Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. ²Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde.</p> <p>(2) Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben insbesondere zu dulden, dass Festpunkte eingebaut, Flusseinteilungszeichen, Höhenmaße, Warn- und Hinweisschilder aufgestellt werden.</p> <p>(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben auch zu dulden, dass auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt, eingeebnet wird.</p> <p>(4) ¹Der Träger der Unterhaltungslast hat den Duldungspflichtigen alle nach § 41 WHG und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. ²§ 41 Abs. 4 WHG gilt entsprechend, auch für Fischereiberechtigte. ³Auf die Interessen der Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>2.2.23 bis 2.2.23.3</p>	<p>101 102</p>

101 Art. 25 BayWG ergänzt und vervollständigt die Regelung in § 41 WHG. Die in Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayWG enthaltene Abweichung, wonach auch die Fischereiberechtigten in den Kreis der Anspruchsberechtigten der Schadensersatzpflicht einbezogen werden, ist zulässig, weil es sich bei der Bestimmung der Anspruchsinhaber um eine Regelung des Wasserhaushalts handelt (vgl. *Drost/ELL*, Das neue Wasserrecht in Bayern, WHG, § 41, Rdnr. 21 f., BayWG, Art. 25, Rdnr. 3 ff.).

102 § 41 WHG ist nicht abschließend. Insofern sind ergänzende landesrechtliche Regelungen möglich (Art. 72 Abs. 1 GG). Hinsichtlich Abweichungen gilt es im Hinblick auf die verschiedenen Kompetenzgrundlagen zu differenzieren. Soll von den Regelungen in § 41 Abs. 1 Satz 1 WHG zur Verminderung der Duldungspflichten abgewichen werden, so ist dies nur nach Art. 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG zulässig. Entsprechendes gilt für Abweichungen von Regelungen in § 41 Abs. 2 bis 4 WHG. § 41 Abs. 4 WHG ist nur bezüglich der Regelung des Anspruchs auf Schadensersatz, der auf dem Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG beruht, abweichungsfest. Bei der Bestimmung der Anspruchsinhaber handelt es sich um eine Regelung des Wasserhaushalts, weil nur aus diesem Regelungszusammenhang der jeweilige Personenkreis bestimmt werden kann (vgl. *Drost/ELL*, Das neue Wasserrecht in Bayern, § 41, Rdnr. 21).

WHG	BayWG	VWWas	Fn.
<p>machen oder wesentlich erschweren würden.</p> <p>(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadensersatz.</p>			
	<p style="text-align: center;">Art. 26 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge (Zu § 40 Abs. 1 Satz 3 WHG)</p> <p>(1) Die Kosten der Unterhaltung treffen den Träger der Unterhaltungslast.</p> <p>(2) ¹Körperschaften, die nach Art. 22 die Unterhaltungslast tragen, können nach § 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG zu den Kosten der Unterhaltung folgende Beiträge verlangen: ^{1st} für Gewässer erster Ordnung bis zu 10 v. H. der Unterhaltungskosten, ^{2nd} für Gewässer zweiter Ordnung bis zu 25 v. H. der Unterhaltungskosten, ^{3rd} für Gewässer dritter Ordnung die vollen Unterhaltungskosten, wenn der Träger der Unterhaltungslast eine Gemeinde ist; sind an Gewässern dritter Ordnung Wasser- und Bodenverbände Träger der Unterhaltungslast, so gilt das Wasserverbandsgesetz.</p> <p>²Die Kosten der Unterhaltung oder der Kostenbeitrag verteilen sich auf die Beitragspflichtigen nach Satz 1 je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) oder nach dem Einfluss, den eine Anlage in oder an einem Gewässer auf dessen Unterhaltung ausübt. ³Die Träger der Unterhaltungslast können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorschüsse verlangen.</p> <p>(3) Die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer</p>		<p>103 104</p>

103 Art. 26 BayWG füllt die Länderoptionsklausel in § 40 Abs. 1 Satz 3 WHG aus. Art. 26 BayWG regelt, wer in welchem Umfang die Kosten der Gewässerunterhaltung zu tragen oder zu ihnen beizutragen hat.

104 Zu den Kosten der Unterhaltung siehe *Drost/ELL*, Lehrbuch, Kapitel H. V., S. 129 ff.

WHG	BayWG	VVWas	Fn.
	sonstiger Anlagen haben die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 die Unterhaltung selbst ausführen.		
<p style="text-align: center;">§ 42 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach § 39 erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Pflichten nach § 41 Absatz 1 bis 3 näher festlegen, 2. anordnen, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, soweit dies notwendig ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. <p>(2) Die zuständige Behörde hat in den Fällen des § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 2 den Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung festzusetzen, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 27 Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse (Abweichend von § 42 Abs. 2 WHG)</p> <p>(1) ¹Wird über die Kostenbeiträge, den Kostenersatz oder über die Kostenvorschüsse der Beteiligten keine Einigung erzielt, so werden sie von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt. ²Wenn nichts anderes bestimmt ist, so richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags und der Kostenvorschüsse nach Art. 26 Abs. 2.</p> <p>(2) ¹Bleiben wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen im Wesentlichen gleich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde das Verhältnis der Kostenbeiträge der Pflichtenigen auch für die Zukunft festsetzen. ²Das Gleiche gilt, wenn vor Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme Träger der Unterhaltungslast oder Pflichtige nach Art. 26 Abs. 2 die Festsetzung beantragen.</p> <p>(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde erteilt der unterhaltungspflichtigen Person, der ein Kostenbeitrag, Kostenersatz oder Kostenvorschuss zuerkannt wurde, auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheids, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 und 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) gegeben sind. ²Für die Vollstreckung der Forderung gelten die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898, soweit Art. 25 bis 28 VwZVG nichts anderes bestimmen.</p>	2.2.25 bis 2.2.25.2	105

105 Art. 27 BayWG weicht von § 42 Abs. 2 WHG ab, so dass diese Regelung nicht mehr anwendbar ist. Nach Art. 27 BayWG setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde generell die Kostenbeiträge, den Kostenersatz oder die Kostenvorschüsse zu Gunsten des Unterhaltungslastträgers fest, sollte sich dieser mit den Verpflichteten nicht darüber einigen. Auf Antrag erteilt sie dem Unterhaltungslastträger eine vollstreckbare Ausfertigung der Kostenfestsetzung.